

Arbeit) allen Betrieben Auflagen zum Nachwuchsplan erteilt. Die Erteilung von Auflagen ist bis zum 30. Juni 1950 abzuschließen.

Die Betriebe bestätigen den Empfang der Auflage durch eine Rückmeldung innerhalb von 14 Tagen.

5. Änderungsanträgen ist nur in begründeten Ausnahmefällen stattzugeben. Sie sind spätestens bis zum 15. Juli 1950 von den Räten der Städte und Kreise (Amt für Arbeit) bei den Landesregierungen (Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen) einzureichen.

Ergibt sich aus dem Antrag eine Änderung des Landesplanes, so ist vom den Landesregierungen (Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen) bis zum 25. Juli 1950 ein Antrag auf Planänderung bei dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik zu stellen.

Anträge auf Änderung des Gesamtplanes oder des Planes der VEB sind von dem Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen der Republik bis zum 31. Juli 1950 dem Ministerium für Planung der Republik einzureichen.

Sämtliche Änderungsanträge sind bis zum 15. August 1950 abschließend zu bearbeiten.

6. Diese Anweisung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. Juni 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

St e i d l e
Minister

Ministerium für Planung

I. V.: L e u s c h n e r
Staatssekretär

Verordnung

über die Einhaltung von Lieferverpflichtungen an Nahrungsgütern

(Achte Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950).

Vom 5. Juni 1950

Auf Grund § 31 des Gesetzes vom 22. Februar 1950 über die Verbesserung der Versorgung der Bevölkerung und über die Pflichtablieferung landwirtschaftlicher Erzeugnisse im Jahre 1950 (GBL S. 163) wird im Einvernehmen mit dem Ministerium für Planung zur Durchführung der im § 6 des Gesetzes angeordneten Maßnahmen bestimmt:

§ 1

- (1) Die Lieferverpflichtungen in den Produkten Getreide und Getreideerzeugnisse sowie Zucker

und Zuckererzeugnisse sind in folgender Reihenfolge durchzuführen:

- a) Lieferungen in andere Länder der Deutschen Demokratischen Republik,
- b) Lieferungen in andere Kreise des eigenen Landes,
- c) Verteilung im eigenen Kreis.

(2) Hierbei ist die nach dem Plan vorgesehene Teilmenge für den Zeitraum eines Monats zugrunde zu legen. Die zur Lieferung verpflichteten Kreise haben zuerst die Teilmengen nach anderen Ländern der Deutschen Demokratischen Republik voll zu erfüllen. Danach sind die Lieferungen nach anderen Kreisen des eigenen Landes durchzuführen. Erst dann kann die Verteilung im eigenen Kreis erfolgen.

§ 2

Verantwortlich für die Durchführung dieser Maßnahmen ist der für Handel und Versorgung zuständige Kreisrat des Lieferkreises. Er hat durch Kontrollen die Einhaltung dieser Verpflichtungen seitens der mit der Durchführung der Lieferung beauftragten Stellen zu überwachen.

§ 3

(1) Die mit der Lieferung beauftragten Stellen haben halbmonatlich nach anliegendem Muster an das für sie zuständige Kreisamt Handel und Versorgung zu berichten, und zwar jeweils bis zum 16. für die Zeit vom 1. bis 15. des laufenden Monats und bis zum 1. für die Zeit vom 16. bis zum Ende des vorhergehenden Monats.

(2) Die Kreisämter haben die eingegangenen Berichte zu Kreisergebnissen zusammenzustellen und in doppelter Ausfertigung jeweils bis zum 4. bzw. 19. des Monats an die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder weiterzugeben, wobei getrennte Berichtsbogen für folgende Warengruppen zu erstellen sind:

- a) Getreide, Nahrungsmittel aus Getreide, Hülsenfrüchte,
- b) Zucker, Marmelade, Kunsthonig, Süßwaren.

(3) Die Ministerien für Handel und Versorgung der Länder stellen die Kreisergebnisse zum Landesergebnis zusammen und übermitteln dasselbe in dreifacher Ausfertigung dem Ministerium für Handel und Versorgung der Deutschen Demokratischen Republik jeweils bis zum 7. bzw. 22. des Monats.

§ 4

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 5. Juni 1950

Ministerium für Handel und Versorgung

I. V.: A l b r e c h t
Staatssekretär